

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2006-10-10

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Ordnung,
Umwelt und
Verbraucherschutz
Bearbeiter: Herr Böhme
Telefon: 545 - 2481

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

01045/2006

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Kleineinleitersatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 05. März 1997 entsprechend der Anlage 1.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer und in den Untergrund wird gemäß §§ 5, 6 Abwasserabgabengesetz des Landes MV eine Abgabe erhoben. Die Landeshauptstadt Schwerin ist u.a. abgabepflichtig an Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter Schmutzwasser je Tag im Jahresdurchschnitt einleiten (Kleineinleiter).

Zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen auf die Betreiber der Kleinkläranlagen wurde 1997 die Kleineinleitersatzung beschlossen. Seinerzeit wurde in der Satzung geregelt, dass für die Erhebung der Abgabe ein Verwaltungsaufwand von 10 % der Abgabe erhoben werden kann.

Entsprechend einer Entscheidung des OVG Greifswald von Februar 2002 war die Erhebung eines Verwaltungskostenanteiles von 10 % der Abgabe in Verbindung mit der Kleineinleiterabgabe jedoch unzulässig, weil im Abwasserabgabengesetz des Landes MV die Umlegung des Verwaltungsaufwandes nicht geregelt war. Daher wurde die Gebührenerhebung im Zuge einer Satzungsänderung 2003 gestrichen.

1.

Mit Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes

Mecklenburg-Vorpommern (Landesabwasserabgabengesetz - AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 am 1.1.2006 ist jedoch in §6 Abs. 4 nun die Möglichkeit gegeben worden, den durch die Umlegung entstehenden Verwaltungsaufwand in den umzulegenden Gesamtaufwand einzubeziehen.

Dazu wird der §2 Abs. 3 wieder so formuliert, wie er 1997 beschlossen worden war und eine Gebühr von 10 % der Abgabe erhoben.

2.

Bisher bezog sich die Abgabenhöhe auf den Einwohnerstand auf dem Grundstück am 31.3. des Abgabebjahres. Mit der Neufassung des Landesabwasserabgabengesetzes zum 1.1.2006 wurde der maßgebende Stichtag auf den 30. Juni gelegt.

Die Anpassung der Satzung dazu erfolgt in §2 Abs. 2.

3.

Der §7 Absatz 1 Satz 2 kann entfallen, da der hier bisher genannte Sachverhalt (Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung) bereits im KAG als ordnungswidrig definiert wurde.

2. Notwendigkeit

Die vorhandene Satzung soll an die aktuelle Gesetzeslage (neues Landesabwasserabgabengesetz) angepasst und die Einnahmen verbessert werden.

3. Alternativen

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

5. Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle: : 6900 11001

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: keine

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle: : 6900 11001

Anlagen:

Anlage 1

Änderungssatzung zur Kleinenleiersatzung

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister